

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1350K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EXTENDED COVERAGE- BETRIBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG – ZUSÄTZLICHEN GEFAHREN ZUR FEUER-BETRIBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Selbstbehalt
4. Höchstentschädigung
5. Besonderes Kündigungsrecht

1. **Vertragsgrundlagen**

Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht. Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuer-Betriebsunterbrechungsvertrages sowie der beantragten Bausteine insbesondere erlischt sie, wenn einer dieser Vertragsbestandteile erlischt. Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB)
- Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen,

2. **Versicherte Gefahren und Schäden**

In Erweiterung des Artikels 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) gelten als versicherte Gefahren im Sinne der jeweiligen Besonderen Bedingungen auch

- Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall (im Sinne der Besonderen Bedingungen für die zusätzlichen Gefahren zur Feuerversicherung),
- Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung (im Sinne der Besonderen Bedingungen für die EC-Deckung – Hochwasser und Überschwemmung)
- Schäden durch Erdbeben (im Sinne der Besonderen Bedingungen für die EC-Deckung – Erdbeben)
- Schäden durch Unbenannte Gefahren (im Sinne der Besonderen Bedingungen für die EC-Deckung – Unbenannte Gefahren)

sofern dieser entsprechende Baustein in dieser Police versichert ist.

3. **Selbstbehalt**

3.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens den auf der Police dokumentieren Selbstbehalt.

3.2 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis.

Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

4. **Höchstentschädigung**

Jede der versicherten Gefahren sind mit dem vertraglich vereinbarten und auf der Police dokumentierten Betrag der Höchstentschädigung begrenzt.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

5. **Besonderes Kündigungsrecht**

5.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

5.2 Die Kündigung dieser Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des Feuerversicherungs-Vertrages.